



Anlage

**Erlass
betreffend Verleihung von Ehrenpreisen
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)
für hervorragende Leistungen**

Vom 5. November 2015

1. Der Ehrenpreis wird für hervorragende Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums in Gold, Silber oder Bronze verliehen. Der goldene Ehrenpreis wird nur für überragende Leistungen verliehen. Bei Veranstaltungen, die auf der Kreisebene stattfinden, werden keine Ehrenpreise vergeben. Bei Veranstaltungen auf Landesebene werden Ehrenpreise nur im Ausnahmefall und nur dann vergeben, wenn die Veranstaltung besondere Relevanz für die Bundesebene hat.
2. Der Ehrenpreis kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Organisationen vergeben werden.
3. Der Ehrenpreis wird als Plakette und Ehrenurkunde (Besitzeugnis) überreicht.
4. Anträge auf Verleihung von Ehrenpreisen sind dem Bundesministerium vorzulegen. Dabei sind die Gründe sowie die Bewertungskriterien anzugeben. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Ehrenpreises besteht nicht.
5. Die bewilligten Ehrenpreise gehen, abgesehen von Fällen einer persönlichen Überreichung durch die Bundesministerin/den Bundesminister bzw. einen Vertreter oder Beauftragten des Bundesministeriums, der veranstaltenden Stelle zur Aushändigung zu.
6. Ist der Name des Preisträgers vorher nicht bekannt, so sind nachträglich Name und Anschrift dem Bundesministerium mitzuteilen. Von der veranstaltenden Stelle ist ein kurzer Bericht über den Verlauf der Veranstaltung vorzulegen. Dieser sollte mindestens Angaben über Anzahl der Teilnehmer sowie das Verteilungsschema für die Wertung enthalten.
7. Vor der Preisverleihung hat die veranstaltende Stelle in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesministerium zuzusichern, dass sie Preisträger auswählt bzw. ausgewählt hat, die die Bewertungskriterien für die Preiskategorie einhalten und in Bezug auf welche nach ihrer Kenntnis auch sonst keine Umstände vorliegen, die eine Preisunwürdigkeit begründen könnten. Die Verleihung des Ehrenpreises kann widerrufen werden, wenn der Preisträger sich als des verliehenen Preises unwürdig erweisen sollte. Im Falle des Widerrufs sind die Plakette und die Ehrenurkunde zurückzugeben sowie eine gegebenenfalls gewährte Geldprämie zu erstatten. Mit dem Widerruf erlöschen alle Rechte aus der Preisverleihung.
8. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass betreffend Verleihung von Ehrenpreisen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hervorragende Leistungen vom 16. Dezember 2014 (BAnz AT 30.12.2014 B3) außer Kraft.

Bonn, den 5. November 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt